



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

PRÜFUNGSAMT FÜR GEISTES- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN
ABTEILUNG PROMOTION



Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultäten 09, 10, 11, 12 und 13 vom 15. September 2016

Publikationspflicht (Druck der Dissertation)

Bitte beachten Sie, dass für Dissertationen, die gemäß der "Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität für die Grade Dr. phil. und Dr. rer. pol." (Promotionsordnung (2005)) es ein separates Infoblatt gibt.

(Bitte wenden Sie sich an das Prüfungsamt, wenn Sie sich nicht sicher sind, welche Promotionsordnung für Sie gilt).

Relevante Rechtslage:

Nach § 16 der Promotionsordnung (2016) muss die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation **innerhalb eines Jahres nach der Disputation** der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich machen und zu diesem Zweck Pflichtexemplare der Dissertation bei der Universitätsbibliothek einreichen. Erst nach Abgabe der Pflichtexemplare kann das Promotionsverfahren mit der Ausstellung und Aushändigung der Doktorurkunde abgeschlossen werden. Es ist daher zwingend erforderlich, dass die Druckpflicht erfüllt ist, bevor das Promotionsverfahren abgeschlossen werden kann. Das bedeutet auch, dass der Doktorgrad "Dr. phil." (siehe § 16 (3)) erst nach Abgabe der Pflichtexemplare und Aushändigung der Doktorurkunde geführt werden darf. Vor Abschluss des Verfahrens darf nur noch die Bezeichnung "Dr. des." geführt werden.

Das Prüfungsamt für Geistes- und Sozialwissenschaften überwacht ständig die Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare.

In besonderen Fällen kann die Frist von einem Jahr bis auf insgesamt drei Jahre verlängert werden. Ein Antrag auf Verlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf der Jahresfrist beim Promotionsausschuss einzureichen. Legt der Kandidat innerhalb von drei Jahren keine Pflichtexemplare vor, erlöschen die durch die Prüfung erworbenen Rechte. Das Promotionsverfahren kann nicht mehr abgeschlossen werden (siehe § 16 (1)).

Nach der Promotionsprüfung:

Bevor Sie Ihre Dissertation drucken dürfen, müssen Sie Ihre Betreuerin bzw. Ihren Betreuer um die Erlaubnis zum Druck des fertigen Manuskripts bitten. Falls die oder der Erst- und / oder der Zweitgutachter/in bestimmte Änderungen an der Dissertation verlangt hat, müssen Sie diese Änderungen vornehmen, bevor Sie die Druckgenehmigung beantragen. Alle anderen Änderungen, die Sie vornehmen, müssen ebenfalls von der oder dem Betreuer/in genehmigt werden. Bitte senden Sie die Druckgenehmigung an das Prüfungsamt. Das Formular "[Druckgenehmigung](#)" finden Sie auf der Website des Prüfungsamtes: https://cms-cdn.lmu.de/media/lmu/downloads/pruefungsaemter/pruefungsaemt-fuer-geistes-und-sozialwissenschaften/promotion/formular_promo_16-2_druckgenehmigung.pdf

Die Dissertation muss entweder

- in einer Zeitschrift,
- in einer Schriftenreihe,
- als Einzelveröffentlichung in einem gewerblichen Verlag mit einer durch den Verlag garantierten Mindestauflage von 150 Exemplaren in Printform oder
- in elektronischer Version auf dem Publikationsserver Elektronische Dissertationen der Ludwig-Maximilians-Universität München erscheinen.

Im Zweifelsfall erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig im Prüfungsamt, ob die von Ihnen gewählte Publikationsform die Kriterien einer Zeitschrift, einer wissenschaftlichen Buchreihe oder einer Monographie erfüllt.

Drei gedruckte Pflichtexemplare müssen bei der Universitätsbibliothek abgeliefert werden.

Allgemeine Informationen zur Veröffentlichung von Dissertationen finden Sie auch auf der Website der Universitätsbibliothek

- für allgemeine Informationen über die Veröffentlichung von Dissertationen: https://www.ub.uni-muenchen.de/schreiben/dissertationen_habilitationen/index.html
- für weitere Informationen zur elektronischen Veröffentlichung von Dissertationen: <https://edoc.ub.uni-muenchen.de/help/>

In der gesamten Veröffentlichung/Auflage müssen Sie deutlich darauf hinweisen (z. B. im Vorwort oder Impressum), dass es sich um eine an der Ludwig-Maximilians-Universität München eingereichte Dissertation handelt. Dies gilt für alle oben genannten Publikationsformen.

In jedem Fall muss den drei Pflichtexemplaren ein gesondertes Titelblatt beigelegt werden. Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Homepage der Universitätsbibliothek unter: <https://edoc.ub.uni-muenchen.de/cover/index.html> und <https://www.ub.uni-muenchen.de/downloads/fakultaetstitelblatt.pdf>.

Bitte reichen Sie die drei Pflichtexemplare mit der Druckgenehmigung im Prüfungsamt ein, bevor Sie alle drei Exemplare in der Universitätsbibliothek abgeben. Ein Exemplar wird vom Prüfungsamt mit einem Stempel versehen, der die Druckgenehmigung bestätigt.

Danach reichen Sie alle drei Exemplare ein bei:

Publikationsservice Dissertationen, Raum 1108, Leopoldstraße 13, 80802 München

Sie können die drei Exemplare auch per Post an das Prüfungsamt (Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München) schicken. Das Prüfungsamt wird die Exemplare intern an die Universitätsbibliothek weiterleiten.

Erst nach korrekter Abgabe der Pflichtexemplare kann die Promotionsurkunde ausgestellt werden. Die Promotionsurkunden müssen ausgedruckt, geprüft und vom Präsidenten, der Dekanin oder dem Dekan und der Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterzeichnet sowie mit den Prägesiegeln der LMU und Fakultät versehen werden. Dieses Verfahren dauert in der Regel etwa 4 bis 8 Wochen. Sie werden per E-Mail kontaktiert sobald die Urkunde zur Abholung bereit liegt.

Stand: 10.03.2025